
Tarif

Private Glasversicherungen

Stand 01.03.2019

**Dieser Tarif ist Eigentum des Unternehmens; er darf weder aus den Händen
gegeben noch Unbefugten zur Einsicht überlassen werden.**

1.	Geltungs- und Anwendungsbereich	5
2.	Antragsaufnahme und Vertragsgrundlagen	5
2.1	Regeln für die Antragsaufnahme	5
2.2	Vertragsinformationen/ Vertragsgrundlagen.....	6
3.	Annahmerichtlinien	6
3.1	Versicherbar	6
3.2	Nicht versicherbar	6
3.3	Anfragepflichtig	7
4.	Besonderheiten	7
4.1	Definition Haushaltglas	7
4.1.1	Gebäudeverglasungen sind:	7
4.1.2	Mobiliarverglasungen sind:	8
4.2	Definition Gebäude-Glaspauschal	8
4.2.1	Verglasungen des gesamten Gebäudes sind:.....	8
4.2.2	Verglasungen von Räumen die dem allgemeinen Gebrauch dienen sind:	8
4.3	Erstrisikoversicherung.....	8
	Auf Erstes Risiko mitversichert sind:	8
4.4	Versicherte Gefahr/Schäden	9
4.5	Anpassung der Versicherung	9
4.6	Unterversicherung.....	9
4.7	Zusatzbausteine/Erhöhungsmöglichkeiten	9
4.7.1	Erhöhungsmöglichkeit der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)	9
4.7.2	Gewerblich genutzte Räume	9
4.8	Deckungsumfang Glas – Vergleich XL/XXL	10
4.8.1	Haushaltglas – Vergleich XL/XXL.....	10
4.8.2	Gebäude-Glaspauschal – Vergleich XL/XXL.....	11
4.8.3	Glasbruch infolge Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel (gilt nur in XXL)	12
5.	Versicherungsbeginn	13
5.1	Sofortiger Versicherungsschutz (Neugeschäft)	13
6.	Beitragsberechnung	14
6.1	Beitragsberechnungsgrundlage	14
6.2	Unterjährige Beitragszahlung	14
6.3	Kurzfristige Versicherungsverträge	14
6.4	Zuschläge.....	14
6.4.1	Handwerkliche Arbeiten	14
6.5	Nachlässe	14
6.5.1	Treuenachlass.....	14
6.5.2	Dauernachlass	15
6.5.3	Bündelnachlass.....	15

6.6	Versicherungssteuer	16
6.7	Einstufung nach dem Normal- und Beamten-Tarif	17
6.7.1	Normal-Tarif.....	17
6.7.2	Beamten-Tarif.....	17
7.	Beiträge Normal-Tarif.....	18
7.1	Beiträge für Haushaltglas	18
7.1.1	Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung/des Einfamilienhauses (XL und XXL)	18
7.1.2	Mobiliarverglasung (Ziff. 4.1.2) der Wohnung/des Einfamilienhauses	18
7.2	Beiträge für Gebäude-Glaspauschal	18
7.2.1	Beiträge (XL und XXL).....	18
7.2.2	Mitversicherung von gewerblich genutzten Räumen	18
7.3	Erhöhung der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)	19
8.	Beiträge Beamten-Tarif.....	19
8.1	Beiträge für Haushaltglas	19
8.1.1	Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung/des Einfamilienhauses (XL und XXL)	19
8.1.2	Mobiliarverglasung (nach Ziff. 4.1.2) der Wohnung/des Einfamilienhauses	19
8.2	Beiträge für Gebäude-Glaspauschal	20
8.2.1	Beiträge (XL und XXL).....	20
8.2.2	Mitversicherung der Gebäudeverglasung von gewerblich genutzten Räumen.....	20
8.3	Erhöhung der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)	20

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Annahmerichtlinien gelten für die Versicherung normaler Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsgebiet).

2. Antragsaufnahme und Vertragsgrundlagen

2.1 Regeln für die Antragsaufnahme

Für die Antragsaufnahme (Neu- und Änderungsanträge) gelten die folgenden Tarifbestimmungen. Abweichungen bei Grenzfällen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion möglich. Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

Die unterschriebenen Anträge sind Grundlage des Vertrages zwischen Versicherer und Antragsteller und daher sorgfältig auszufüllen. Striche oder sonstige Zeichen sind nicht zulässig.

Nach Unterzeichnung des Antrages durch den Antragsteller dürfen die Eintragungen nicht mehr geändert werden. Unumgängliche Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Antragsteller.

Anträge von Minderjährigen sind von beiden Elternteilen, gegebenenfalls vom Vormund, mit zu unterschreiben. Versicherungsverträge, die länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortauern sollen, bedürfen zudem zu ihrer Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Fehlt die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundschaftsgerichts, muss der VN den Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit genehmigen. Die Versicherungsaufsicht missbilligt es allgemein, mit Minderjährigen Laufzeiten von mehr als einem Jahr zu vereinbaren. Minderjährige sollten daher nur ausnahmsweise – und dann nur im Rahmen von Jahresverträgen – als VN eingesetzt werden.

Das Ausfüllen der Anträge obliegt dem Antragsteller. Übernimmt der Vermittler diese Aufgabe, hat er ebenso wie der Antragsteller darauf zu achten, dass alle Fragen gewissenhaft beantwortet werden und der Antragsteller die Eintragungen vor der Unterschriftsleistung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüft. Hierdurch werden zeitraubende Rückfragen vor der Dokumentierung und bei der Schadenbearbeitung erspart. Füllt der Vermittler den Antrag falsch aus, steht dem Versicherer kein Rücktrittsrecht wegen wahrheitswidriger Beantwortung zu.

Hinweis:

Der Antragsteller erfüllt seine Anzeigepflichten bereits durch wahrheitsgemäße Beantwortung der Antragsfragen gegenüber dem Vermittler als „Auge und Ohr“ des Versicherers (gilt nicht für Makler). Mündlich gemachte Angaben sind daher schriftlich zu fixieren.

Der Antrag soll dem Versicherer richtige Risikobeurteilung und individuelle Gestaltung des Versicherungsumfanges ermöglichen.

Alle Antragsfragen sind daher sorgfältig und erschöpfend zu beantworten.

Besondere Risikoverhältnisse (z. B. gefahrerhöhende Umstände, zahlreiche Vorschäden) können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen des VN usw. erfordern.

Vom Vermittler wird daher erwartet, dass er das Risiko mit besonderer Sorgfalt prüft.

Mündliche Nebenabreden sind mangels Vollmacht des Vermittlers rechtsungültig. Der Vermittler darf ohne besondere Ermächtigung eine Erweiterung des im Antrag, im Tarif und in den Allgemeinen Glas Versicherungsbedingungen (AGIB 2019 der Continentale) festgelegten Versicherungsschutzes nicht zusagen. Sonderwünsche sind schriftlich bekannt zu geben. Zusätze, Streichungen oder Änderungen darf der Vermittler nach Unterzeichnung des Antrags nicht ohne Einverständnis des Antragstellers vornehmen.

Die Antragsdurchschrift bzw. die Zweitschrift des „elektronischen Antrags“ verbleibt beim Antragsteller. Der Antrag muss unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet werden, damit umgehend über die Annahme entschieden werden kann.

2.2 **Vertragsinformationen/ Vertragsgrundlagen**

Die Vertragsinformation für die Glasversicherung S.7e.4401 (einschließlich der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Besonderen Bedingungen, der Klauseln sowie der weiteren Pflichtinformationen gemäß der Verordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen) muss dem Antragsteller rechtzeitig vor Abgabe seiner Willenserklärung in Textform ausgehändigt werden. Den Erhalt der Vertragsinformation quittiert der Antragsteller auf dem Antrag (Empfangsbestätigung).

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein sowie die entsprechende Vertragsinformation vorliegen hat und über sein Widerrufsrecht belehrt wurde (erfolgt im Rahmen des Antrags sowie im Versicherungsschein).

Wenn auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers vorläufige Deckung gewährt worden ist, besteht kein Widerrufsrecht für den Vertrag über die vorläufige Deckung. Für den endgültigen Versicherungsvertrag bleibt das Widerrufsrecht bestehen

Die Vertragsinformation – die Glasversicherung – Form S.7e.4401 beinhaltet u.a.

- Allgemeine Glas Versicherungsbedingungen (AGIB 2019 der Continentale)
- Besondere Bedingungen zu den AGIB 2019 der Continentale - Haushaltglas XL
- Besondere Bedingungen zu den AGIB 2019 der Continentale - Haushaltglas XXL
- Besondere Bedingungen zu den AGIB 2019 der Continentale - Gebäude-Glaspauschal XL
- Besondere Bedingungen zu den AGIB 2019 der Continentale - Gebäude-Glaspauschal XXL
- Klauseln zu AGIB 2019 der Continentale
- Information zur Glasversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungen
- Datenschutzhinweise für die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz und Kfz-Versicherung

Antrag

S.6e.4121 Antrag auf Glasversicherung

3. **Annahmerichtlinien**

Versichert werden können Glasscheiben, andere Gläser (auch Kunststoffe) und Nebenrisiken. Über Antragsannahme, Beitragshöhe, Bedingungen und ggf. besondere Vereinbarungen entscheidet die Direktion.

Die Annahmerichtlinien sind für die Glasversicherung als geschäftspolitische Grundlage anzusehen, einzuhalten und zu vertreten.

3.1 **Versicherbar**

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen von Wohnungen und Einfamilienhäusern (Haushaltglasversicherung) Ziffer 4.1
- Verglasungen von Mehrfamilienhäusern/Wohngebäuden (Gebäude-Glaspauschalversicherung) Ziffer 4.2.

Die Beiträge gelten für die Versicherung versicherungstechnisch vertretbarer/normaler Risiken und setzen voraus, dass mindergefährdete Sachen nicht ausgeschlossen werden.

3.2 **Nicht versicherbar**

- Risiken außerhalb unseres Geschäftsgebietes
- Einzelobjekte ohne Deckung des Grundrisikos (z. B. Aquarien allein)

3.3 Anfragepflichtig

Die folgenden Risiken sind anfragepflichtig und gelten als besondere Risiken im Sinne des Agenturvertrages/der Courtagevereinbarung. Über Annahme und Vertragslaufzeit entscheidet die Direktion.

- Einzelrisiken durch Entscheidung der Direktion in besonderen Fällen
- Risiken mit Gefahrerhöhungen durch Inhalt, Betriebe im Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück oder in der Nachbarschaft innerhalb von 10 m Entfernung
- Brandschutzverglasungen
- Einbruchhemmende Verglasungen
- Risiken, bei denen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung 3 oder mehr Schäden eingetreten sind
- Risiken, die vom Vorversicherer gekündigt wurden
- Risiken mit gefahrerhöhenden Merkmalen (z. B. Flugschneisen)
- Risiken mit vom Tarif, Bedingungswerk und Klauseln abweichenden Konditionen
- Verglasungen mit Glasdicken, die nicht der Scheibengröße entsprechend ausgelegt sind

Probeantrag

Ist zur Prüfung der Versicherbarkeit ein Probeantrag auf Anforderung der Direktion erforderlich, muss ein Antrag (als Probeantrag gekennzeichnet) mit Angabe von evtl. Vorversicherern und deren Vertragsnummer eingereicht werden. Dem Probeantrag ist eine ausführliche Risikobeschreibung, Fotos und/oder ein Lageplan beizufügen.

Der Probeantrag darf keine Angaben über Versicherungsbeginn, Vertragsdauer, Zahlungsperiode und Zahlweg enthalten. Außerdem darf der Probeantrag vom Interessenten nicht unterschrieben werden.

Insbesondere ist über bereits eingetretene Schäden zu berichten und zwar unabhängig davon, ob für den Schaden Versicherungsschutz bestanden hat oder nicht. Den Unterlagen ist eine Übersicht über den Schadenhergang und die Schadenhöhe, die getroffenen Risikoverbesserungen, ggf. die Versicherer und deren Vertragsnummern beizufügen.

Über die bestehende Geschäftsverbindung und die organisatorischen/geschäftlichen Gründe, die bei der Prüfung des Probeantrages zu berücksichtigen sind, ist besonders zu berichten.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Direktion über die Annahme oder Ablehnung. Bei Annahme werden durch die Direktion die Beiträge und Bedingungen genannt, zu denen die Übernahme möglich ist. Mit diesen Angaben ist ein entsprechender Antrag aufzunehmen.

4. Besonderheiten

4.1 Definition Haushaltglas

In der Haushaltglasversicherung sind die Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses, jedoch ohne Beleuchtungskörper versichert.

Die Gebäudeverglasung (Ziff. 4.1.1) ist nicht versichert, sofern nur Mobiliarverglasung beantragt wurde.

4.1.1 Gebäudeverglasungen sind:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage einschließlich deren Rahmen;
- Glasbausteine, Profilbaugläser, Lichtkuppeln, Betonglas;

- alle fertig eingesetzten oder montierten Verglasungen von Nebengebäuden bis 10 qm Grundfläche, Gartenhäusern und Geräteschuppen und privaten Garagen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

4.1.2 Mobiliarverglasungen sind:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln; Duschkabinen (auch Glas- und Kunststoffplatten);
- Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten aus Glas oder Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik (Kochflächen inkl. unmittelbar verbauter Elektronik, sofern ein Einzelbezug der Kochfläche nicht möglich ist).

4.2 Definition Gebäude-Glaspauschal

In der Gebäude-Glaspauschalversicherung sind die Gebäudeverglasungen versichert. Es kann unterschieden werden zwischen den Verglasungen des gesamten Gebäudes und Verglasungen von Räumen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen.

4.2.1 Verglasungen des gesamten Gebäudes sind:

- alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (sowohl aus Glas als auch aus Kunststoff);
- Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Dachverglasungen;
- Abdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage einschließlich deren Rahmen und Lichtkuppeln;
- alle fertig eingesetzten oder montierten Verglasungen von Nebengebäuden bis 10 qm Grundfläche, Gartenhäusern und Geräteschuppen und privaten Garagen (außer Verglasungen von Gewächshäusern), sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ausgenommen sind Werbeanlagen sowie Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen, sofern nicht vereinbart.

4.2.2 Verglasungen von Räumen die dem allgemeinen Gebrauch dienen sind:

- alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben (sowohl aus Glas als auch aus Kunststoff);
- Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Dachverglasungen;
- Abdeckungen von Sonnenkollektoren einer Solaranlage einschließlich deren Rahmen und Lichtkuppeln.

Ausgenommen sind Werbeanlagen sowie Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen, sofern nicht vereinbart.

4.3 Erstrisikoversicherung

Sie ist für die nachfolgenden Positionen möglich (Ziff. 4.3 a) bis f) und ergänzend dazu die jeweiligen Besonderen Bedingungen der Continentale). Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme voll ersetzt, ohne Rücksicht darauf, ob eventuell eine Unterversicherung besteht.

Auf Erstes Risiko mitversichert sind:

- a) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten
- b) Sonderkosten für Gerüste und Kräne
- c) Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen
- d) Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)
- e) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Beschlägen und Schutzeinrichtungen

f) Glas- und Kunststoffscheiben eines Gewächshauses auf dem Versicherungsgrundstück
Hinweis: Die jeweiligen Entschädigungsgrenzen sind unter der Ziff. 4.8 zu finden.

4.4 Versicherte Gefahr/Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (A 2 AGIB 2019 der Continentale) auf Schäden, die an den versicherten Gegenständen durch Zerschlagen entstehen (Glasbruch).

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (BBE) sind eingeschlossen, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Mitversichert sind die Kosten für eine Notverglasung, die bei einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich werden kann.

Die Versicherung erstreckt sich nicht, sofern nicht vereinbart, auf die Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche) und das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

4.5 Anpassung der Versicherung

Die Haftung des Versicherers passt sich der Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich der Beitrag (A 8.1 AGIB 2019 der Continentale).

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

4.6 Unterversicherung

Bei der Versicherung nach qm Wohnfläche kommt es zu einer Unterversicherung, wenn eine Abweichung zwischen den Angaben im Antrag und der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche besteht.

In der Gebäude-Glaspauschalversicherung kommt es zu einer Unterversicherung, wenn die Anzahl der Wohneinheiten im Antrag zu den tatsächlichen Wohneinheiten des Gebäudes abweicht.

Liegt Unterversicherung vor, so trägt der Versicherer nur den Teil der Entschädigung, der sich zum bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält, wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre.

Die Einschlüsse auf jeweils Erstes Risiko bleiben hierbei unberücksichtigt.

4.7 Zusatzbausteine/Erhöhungsmöglichkeiten

4.7.1 Erhöhungsmöglichkeit der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)

Die unter Ziff. 4.3 a) bis e) genannten versicherten Sachen und Kosten sind im XXL-Tarif erhöhbar (Beiträge siehe Ziff. 7.3/8.3).

4.7.2 Gewerblich genutzte Räume

(nur i.V.m. Gebäude-Glaspauschal nach Ziff. 4.2 möglich)

Bei überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden (mehr als 50 % der Nutzfläche – analog zur Wohngebäudeversicherung) kann die Verglasung von gewerblich genutzten Räumen mitversichert werden.

Versicherbar sind Gebäude-Verglasungen von Betrieben mit einer Nutzfläche bis zu 400 qm. Gehören zu einem Betrieb Räume in unterschiedlichen Etagen, so gilt jede Etage als eine Gewerbeeinheit.

Nicht versicherbar sind Banken, Juweliere, Ladenlokale mit besonderer Verglasung (analog zu Juwelieren oder Banken) sowie Schaufenster ab einer Größe von mehr als 10 qm, einbruchhemmende Verglasungen und Panzerglas.

4.8 Deckungsumfang Glas – Vergleich XL/XXL

4.8.1 Haushaltglas – Vergleich XL/XXL

Versicherte Kosten	XL	XXL
Notverglasung/-verschalung	Ja	Ja
Entsorgungskosten	Ja	Ja
Kran- und Gerüstkosten	1.500 EUR	2.500 EUR*
Kosten für Anstriche, Schriften usw. auf versicherte Sachen	1.500 EUR	2.500 EUR*
Beseitigungs- und Wiederanbringungskosten von Sachen, die beim Einsetzen behindern	1.500 EUR	2.500 EUR*
Beseitigungskosten für Schäden an Umrahmungen	1.500 EUR	2.500 EUR*
Versicherte Sachen bei Gebäudeverglasung		
Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden	Ja	Ja
Betonglas, Glasbausteine, Profilbaugläser, Lichtkuppeln	Ja	Ja
Glas- und Kunststoffscheiben von Dächern, Dachverglasungen, Wetterschutzvorbauten, Loggien, Brüstungen	Ja	Ja
Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten	1.500 EUR	2.500 EUR*
Glasabdeckungen von Sonnenkollektoren	Ja	Ja
Verglasungen von NG bis 10 qm, Gartenhäuser und Geräteschuppen, private Garagen	Ja	Ja
gebogene Gebäudeverglasungen von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Dächern, Dachverglasungen, Wetterschutzvorbauten, Loggien, Brüstungen	–	5.000 EUR
Intelligentes, schaltbares Glas	Ja	Ja
Versicherte Sachen bei Mobiliarverglasung		
Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten	Ja	Ja
Glaskeramik-Kochflächen (inkl. Elektronik, sofern es sich um unmittelbar verbaute Technik handelt, sodass die Kochfläche nicht einzeln zu beziehen ist)	Ja	Ja
Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand-, Schrankspiegeln, Duschkabinen	Ja	Ja
Aquarien, Terrarien	–	Ja
Glaswaschtische	–	1.000 EUR
Nicht aus Glas bestehenden Teile wie Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik i. v. m. versichertem Schaden	Ja	Ja
gebogene Mobiliarverglasungen von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Bildern, Schränken, Vitrinen-, Stand-, Wand-, Schrankspiegeln, Duschkabinen, Solarien (Sonnenbänke)	–	5.000 EUR
Glas- und Kunststoffscheiben von Gewächshäusern	500 EUR	1.000 EUR

Versicherte Schäden / Sonstiges	XL	XXL
Muschelausbrüche	–	Ja
Kantenbeschädigungen (Absplitterungen)	–	Ja
Schäden durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen	Ja	Ja
Versicherungsschutz bei Umzug	2 Mon.	2 Mon.
Gefahrerhöhung bei längerem Unbewohntsein erst ab	90 Tage	120 Tage
Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	Ja	Ja
Garantie: GDV-Musterbedingungen (AGIB 2016)	Ja	Ja
Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)	–	Ja

– = nicht versichert

* = Erhöhung möglich

4.8.2 Gebäude-Glaspauschal – Vergleich XL/XXL

Versicherte Kosten	XL	XXL
Notverglasung/-verschalung	Ja	Ja
Entsorgungskosten	Ja	Ja
Kran- und Gerüstkosten	1.500 EUR	2.500 EUR*
Kosten für Anstriche, Schriften usw. auf versicherte Sachen	1.500 EUR	2.500 EUR*
Beseitigungs- und Wiederanbringungskosten von Sachen, die beim Einsetzen behindern	1.500 EUR	2.500 EUR*
Beseitigungskosten für Schäden an Umrahmungen	1.500 EUR	2.500 EUR*
Versicherte Sachen		
mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenscheiben (Glas und Kunststoff)	Ja	Ja
Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser	Ja	Ja
Dachverglasungen, Abdeckungen Sonnenkollektoren einschließlich Rahmen	Ja	Ja
Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten	1.500 EUR	2.500 EUR*
Lichtkuppeln	Ja	Ja
mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenverglasungen von gewerblichen Räumen	+	+
gebogene Gebäudeverglasungen von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Dächern, Dachverglasungen, Wetterschutzvorbauten, Loggien, Brüstungen	–	5.000 EUR
Intelligentes, schaltbares Glas	Ja	Ja
Versicherte Schäden / Sonstiges		
Muschelausbrüche	–	Ja
Kantenbeschädigungen (Absplitterungen)	–	Ja

Schäden durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen	Ja	Ja
Gefahrerhöhung bei längerem Unbewohntsein erst ab	90 Tage	120 Tage
Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	Ja	Ja
Garantie: GDV-Musterbedingungen (AGIB 2016)	Ja	Ja
Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)	–	Ja

+ = gegen Zuschlag

– = nicht versichert

* = Erhöhung möglich

4.8.3 Glasbruch infolge Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel (gilt nur in XXL)

In teilweiser Abänderung zu A 2.2.1, A 2.2.3, A 2.2.4 (AGIB 2019 der Continentale) kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Entschädigung eines durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel verursachten Glasbruchs anstatt aus der Wohngebäudeversicherung aus der Glasversicherung erfolgen.

Voraussetzungen für diese Leistung sind:

- Für den Versicherungsnehmer besteht bei der Continentale Sachversicherung für das gleiche Risiko eine Wohngebäudeversicherung.
- Mit diesem Vertrag ist der Versicherungsnehmer weder mit der Zahlung des Beitrags in Verzug noch beruft sich die Continentale Sachversicherung auf Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens des Versicherungsnehmers.

5. Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tag des Antragseingangs. Voraussetzung ist, dass der Antrag ohne wesentliche, den Versicherungsschutz berührende Änderungen oder ohne besondere Feststellungen zum Risiko angenommen werden kann und der Erstbeitrag rechtzeitig, d.h. innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung des Versicherers, gezahlt wird.

5.1 Sofortiger Versicherungsschutz (Neugeschäft)

Sofortiger Versicherungsschutz – Beitragszahlung erst ab dem nächsten Monatsersten - in der Haushaltglasversicherung.

Wird als Beginn der Versicherung der 1. des Folgemonats nach Antragstellung vereinbart, kann einem Vertrag mit mindestens 1 jähriger Laufzeit Versicherungsschutz für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Kalendermonat (Rumpfmonat) vor vereinbartem Beginn vorangestellt werden, sofern keine Vorversicherung für diesen Zeitraum besteht. Für den Rumpfmonat werden keine Beiträge erhoben.

Als frühester Beginn des sofortigen Versicherungsschutzes gilt das Eingangsdatum bei den Kundendienstcentren, der BD, MD, RD oder Direktion.

Die Dauer des sofortigen Versicherungsschutzes ist begrenzt:

- bei Monaten mit 31 Tagen auf 30 Tage
- bei Monaten mit 30 Tagen auf 29 Tage
- bei Monaten mit 29 Tagen auf 28 Tage
- bei Monaten mit 28 Tagen auf 27 Tage

Der Tag des Antragseinganges bei dem Kundendienstzentrum wird als ganzer Tag mitgezählt (0 Uhr).

Beispiele			
Antragsaufnahme	12.01.	01.03.	26.02.
Antragseingang KDC oder Direktion	15.01.	01.03.	01.03.
Leistungsbeginn bei ordnungsgemäßer Einlösung des Versicherungsscheines	15.01.	01.03.	01.03.
Vertragsbeginn	15.01.	01.03.	01.03.
Beitragserhebung ab	01.02.	01.03.	01.03.
vereinbarte Vertragslaufzeit	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre

6. Beitragsberechnung

Die Beiträge sind jeweils centgenau zu rechnen.

Alle angegebenen Beiträge/Beitragssätze enthalten keine Versicherungssteuer.

Beitragssätze siehe Ziffer 7.1.1/8.1.1 (Haushaltglas) und Ziffer 7.2.1/8.2.1 (Gebäude-Glaspauschal).

6.1 Beitragsberechnungsgrundlage

In der Haushaltglasversicherung ist die Gesamtwohnfläche der Wohnung oder des Einfamilienhauses für die Beitragshöhe maßgeblich.

Bei der Gebäude-Glaspauschalversicherung ermittelt sich der Grundbeitrag aus den unter Ziffer 7.2.1/8.2.1 angegebenen Beitragssätzen multipliziert mit den gesamten Wohneinheiten des Gebäudes.

6.2 Unterjährige Beitragszahlung

Alle ausgewiesenen Beiträge verstehen sich als Jahresbeiträge. Bei unterjähriger Zahlungsperiode wird ein Risikozuschlag erhoben.

Er beträgt:

- bei halbjähriger Zahlungsperiode 3 %
- bei vierteljähriger Zahlungsperiode 5 %
- bei monatlicher Zahlungsperiode (nur bei Abruf möglich) 5 %

6.3 Kurzfristige Versicherungsverträge

Für kurzfristige Versicherungsverträge, sowohl für Haushaltglas als auch Gebäude-Glaspauschal, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

6.4 Zuschläge

6.4.1 Handwerkliche Arbeiten

Während der Vertragsdauer (z. B. Neubauten, Umbauten, Auf- bzw. Abbau von Gerüsten): Zuschlag 100 %.

Der Zuschlag ist nach Berücksichtigung aller evtl. Zuschläge und Nachlässe zu berechnen.

Sofern der Vertrag auf mindestens 5 Jahre abgeschlossen wird bzw. noch 5 Jahre läuft, ist der Zuschlag jedoch nicht erforderlich.

6.5 Nachlässe

Die Beitragsnachlässe sind in der aufgeführten Reihenfolge abzuziehen und werden jeweils von dem Betrag ermittelt, der nach Abzug eines vorrangig zu berücksichtigenden Nachlasses verbleibt. Die Beitragsnachlässe sind jeweils kaufmännisch auf volle Cent zu runden.

6.5.1 Treuenachlass

Bei einer Restlaufzeit von 5 Jahren und aktuellen Bedingungen und Beiträgen ist ein Treuenachlass einzuräumen, sofern die Versicherung mindestens 2,5 Jahre bei der Continentale Sachversicherung AG bestanden hat.

Der Treuenachlass muss ausdrücklich beantragt werden.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich nach der für den Versicherungsnehmer schon erreichten Laufzeit:

Laufzeit nach Jahren	Nachlass in %*
2,5	3,0
3,5	3,6
4,5	4,2
5,5	4,8
6,5	5,4
7,5	6,0
8,5	6,6
9,5	7,2
10,5	7,8
11,5	8,4
12,5	9,0
13,5	9,6
14,5	10,2
15,5	10,8
16,5	11,4
17,5	12,0

* Sofern der bereits eingeräumte Treuenachlass höher ist, bleibt dieser erhalten.

Bei Trennung von Ehepartnern (auch eingetragene Lebenspartnerschaft) oder Auszug der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder, kann bei Abschluss eines selbstständigen Vertrages durch diese Personen der Treuenachlass/die bisherige Gesamtvertragsdauer angerechnet werden (Ausnahme: FDL-Tarif).

Dies gilt jedoch nur, wenn die Weiterversicherung über den Neuvertrag zeitlich unmittelbar nach dem Auszug beginnt oder spätestens nach Beendigung eines evtl. vorhandenen beitragsfreien Versicherungsschutzes, der durch den bisherigen Vertrag gewährt wird.

6.5.2 Dauernachlass

Die Höhe des Dauernachlasses richtet sich nach der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Laufzeit:

Laufzeit nach Jahren	Nachlass %
unter 5	0
5	5

6.5.3 Bündelnachlass

Die Höhe des Bündelnachlasses richtet sich nach der Anzahl der Hauptparten

- des (Mit-) Versicherungsnehmers
- des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners (eheähnliche Gemeinschaft reicht).

Anzahl der Hauptparten	Nachlass %
2 Hauptparten	5
3-4 Hauptparten	10

Die Gewährung eines Bündelnachlasses setzt voraus, dass der Vertrag, für den der Nachlass beantragt wird, nach den aktuellen Bedingungen und Beiträgen abgeschlossen wird. Der Bündelnachlass muss ausdrücklich beantragt werden (formlose Beantragung genügt). Unterjährige Verträge werden für die Gewährung des Bündelnachlasses sowohl für andere Sparten als auch für die unterjährige Versicherung selbst nicht bewertet. Verträge im Finanzdienstleistertarif zählen bei der Gewährung für andere Sparten. Der Bündelnachlass kann nicht rückwirkend eingeräumt werden. Entfallen die Voraussetzungen ganz oder teilweise, kann ein gewährter Nachlass für die verbleibenden Verträge gestrichen bzw. reduziert werden.

Hauptsparte	Tarifsparte
Sach	Hausrat
	Haushaltglas
	Wohngebäude
	Gebäude-Glaspauschal
Haftpflicht	Privathaftpflicht einschließlich Zuschlagsrisiken
	private Tierhaltung (Hund/Pferd)
	privat genutzte Wasserfahrzeuge
	privater Haus- und Grundbesitz
	Gewässerschadenhaftpflicht (privat)
	Jagdhaftpflicht (ohne Tagesjagdschein)
Unfall	UnfallGiro
	UnfallGiroGarant
	UnfallGiro60plus/UnfallGiroVita
Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz
	Fahrer-Rechtsschutz
	Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

6.6 Versicherungssteuer

Den errechneten Beiträgen (ggf. einschließlich Risikozuschlag für die unterjährige Zahlungsweise) ist der jeweils gültige Versicherungssteuersatz hinzuzurechnen. Die Versicherungssteuer wird kaufmännisch auf einen vollen Cent gerundet.

6.7 Einstufung nach dem Normal- und Beamten-Tarif

6.7.1 Normal-Tarif

Die Einstufung nach dem Normaltarif erfolgt, sofern es sich um keinen unter Punkt 6.7.2 genannten Personenkreis handelt.

6.7.2 Beamten-Tarif

Die Einstufung nach dem Beamtentarif erfolgt, sofern es sich um folgenden Personenkreis handelt:

- a) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter bei
 - aa) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 - ab) juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - ac) mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 - ad) als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - ae) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - af) Pflegediensten, die nach BAT oder einem vergleichbaren Vergütungssystem bezahlen;
 - ag) Energieversorgungsunternehmen;
 - ah) Ersatz- und Betriebskrankenkassen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.
- b) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen des Abs.1 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Abs.1 a) erfüllt haben.
- c) Die in Abs.1 a) und b) genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu den juristischen Personen oder Einrichtungen gehören, die die Voraussetzungen gemäß der Abs.1a) aa) bis ah) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Nicht versicherbar sind: Freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende.

7. Beiträge Normal-Tarif

7.1 Beiträge für Haushaltglas

Die Beitragshöhe hängt von der Gesamtwohnfläche in qm der Wohnung oder des Einfamilienhauses ab.

7.1.1 Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung/des Einfamilienhauses (XL und XXL)

Gesamtwohnfläche in qm	Grundbeiträge in EUR	
	XL	XXL
bis 60	30,00 EUR	32,00 EUR
über 60 bis 90	39,00 EUR	41,00 EUR
über 90 bis 130	51,00 EUR	54,00 EUR
über 130 bis 150	65,00 EUR	68,00 EUR
über 150 bis 200	70,00 EUR	74,00 EUR
je weitere 50 qm	13,00 EUR	14,00 EUR

7.1.2 Mobiliarverglasung (Ziff. 4.1.2) der Wohnung/des Einfamilienhauses

Sofern nur die Versicherung der Mobiliarverglasung nach Ziff. 4.1.2 beantragt wurde, beträgt der Grundbeitrag:

XL: 30,00 EUR

XXL: 32,00 EUR

7.2 Beiträge für Gebäude-Glaspauschal

Die Beitragshöhe hängt von der Gesamtanzahl der Wohneinheiten des gesamten Gebäudes ab.

7.2.1 Beiträge (XL und XXL)

	Grundbeiträge je Wohneinheit	
	XL	XXL
Verglasungen des gesamten Gebäudes	42,00 EUR	44,00 EUR
Verglasungen nur für Räume oder Gebäudeteile des allgemeinen Gebrauchs (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, Windfängen und Wetterschutzvorbauten)	21,00 EUR	22,00 EUR

7.2.2 Mitversicherung von gewerblich genutzten Räumen

	Zuschläge je Gewerbeinheit	
	XL	XXL
gewerblich genutzte Räume im Erdgeschoss mit Schaufenstern	84,00 EUR	88,00 EUR
gewerblich genutzte Räume im Erdgeschoss ohne Schaufenster	42,00 EUR	44,00 EUR
gewerblich genutzte Räume im Obergeschoss	42,00 EUR	44,00 EUR

7.3 Erhöhung der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)

Die Entschädigungsgrenzen für

- a) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten
- b) Sonderkosten für Gerüste und Kräne
- c) Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen
- d) Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)
- e) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Beschlägen und Schutzeinrichtungen

können in der Tarifvariante XXL, sowohl für Haushaltglas als auch Gebäude-Glaspauschal, von 2.500 EUR erhöht werden.

Der Beitragssatz beträgt 1,3 % aus dem jeweiligen Erhöhungsbetrag (Betrag, der über 2.500 EUR hinausgeht).

Die Versicherungssumme (2.500 EUR + Erhöhungsbetrag) sollte den Wiederherstellungs- bzw. Anschaffungskosten zur Zeit der Antragsstellung entsprechen.

8. Beiträge Beamten-Tarif

8.1 Beiträge für Haushaltglas

Die Beitragshöhe hängt von der Gesamtwohnfläche in qm der Wohnung oder des Einfamilienhauses ab.

8.1.1 Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung/des Einfamilienhauses (XL und XXL)

Gesamtwohnfläche in qm	Grundbeiträge in EUR	
	XL	XXL
bis 60	27,00 EUR	28,80 EUR
über 60 bis 90	35,10 EUR	36,90 EUR
über 90 bis 130	45,90 EUR	48,60 EUR
über 130 bis 150	58,50 EUR	61,20 EUR
über 150 bis 200	63,00 EUR	66,60 EUR
je weitere 50 qm	11,70 EUR	12,60 EUR

8.1.2 Mobiliarverglasung (nach Ziff. 4.1.2) der Wohnung/des Einfamilienhauses

Sofern nur die Versicherung der Mobiliarverglasung nach Ziff. 4.1.2 beantragt wurde, beträgt der Grundbeitrag:

XL: 27,00 EUR

XXL: 28,80 EUR

8.2 Beiträge für Gebäude-Glaspauschal

8.2.1 Beiträge (XL und XXL)

	Grundbeiträge je Wohneinheit	
	XL	XXL
Verglasungen des gesamten Gebäudes	37,80 EUR	39,60 EUR
Verglasungen nur für Räume oder Gebäudeteile des allgemeinen Gebrauchs (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, Windfängen und Wetterschutzvorbauten)	18,90 EUR	19,80 EUR

8.2.2 Mitversicherung der Gebäudeverglasung von gewerblich genutzten Räumen

	Zuschläge je Gewerbeinheit	
	XL	XXL
gewerblich genutzte Räume im Erdgeschoss mit Schaufenstern	75,60 EUR	79,20 EUR
gewerblich genutzte Räume im Erdgeschoss ohne Schaufenster	37,80 EUR	39,60 EUR
gewerblich genutzte Räume im Obergeschoss	37,80 EUR	39,60 EUR

8.3 Erhöhung der Entschädigungsgrenzen (nur in XXL möglich)

Die Entschädigungsgrenzen für

- a) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten
- b) Sonderkosten für Gerüste und Kräne
- c) Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilter-lacken und Folien auf den versicherten Sachen
- d) Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)
- e) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Beschlägen und Schutzeinrichtungen

können in der Tarifvariante XXL, sowohl für Haushaltglas als auch Gebäude-Glaspauschal, von 2.500 EUR erhöht werden.

Der Beitragssatz beträgt 1,17 % aus dem jeweiligen Erhöhungsbetrag (Betrag, der über 2.500 EUR hinausgeht).

Die Versicherungssumme (2.500 EUR + Erhöhungsbetrag) sollte den Wiederherstellungs- bzw. Anschaffungskosten zur Zeit der Antragsstellung entsprechen.